S 34 SF 123/18 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Synergieeffekte Verfahrensgebühr Terminsgebühr PKH Prozesskostenhilfe Prozesskostenhilfevergütung Unbilligkeit Spannenwert Mittelgebühr billiges Ermessen
Leitsätze	Schwierigkeit und Umfang der anwaltlichen Tätigkeit liegen im unterdurchschnittlichen Bereich, wenn aus der parallelen Bearbeitung eines den vorherigen Bewilligungsabschnitt betreffenden Klageverfahrens Synergieeffekte resultieren.
Normenkette	RVG § 14 RVG § 45 Abs 1 VV RVG Nr 3102 VV RVG Nr 3106

1. Instanz

Aktenzeichen	S 34 SF 123/18 E
Datum	11.03.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AS 292/20 B
Datum	02.11.2022

3. Instanz

Datum	-

Der Beschluss des Sozialgerichts Dessau-RoÃlau vom 11. MÃ¤rz 2020 und die

Prozesskostenhilfefestsetzung des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle des Sozialgerichts Dessau-RoÃlau vom 6. MÃ¤rz 2017 in der Fassung des Teilabhilfebeschlusses vom 5. Juni 2018 werden geÃ¤ndert: Die aus der Prozesskostenhilfe an den BeschwerdefÃ¼hrer zu zahlende VergÃ¼tung wird auf insgesamt 471,00 â¬ festgesetzt.

Im Ãbrigen wird die Beschwerde zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Â

GrÃ¼nde:

I.

Â

StreitgegenstÃ¤ndlich ist das Rechtsanwaltshonorar nach dem RechtsanwaltsvergÃ¼tungsgesetz (RVG), das dem BeschwerdefÃ¼hrer fÃ¼r ein Klageverfahren nach Beiordnung im Rahmen der Prozesskostenhilfe (PKH) aus der Landeskasse als Beschwerdegegner zusteht.

Â

In dem seit dem 7. April 2015 anhÃ¤ngigen und mittlerweile erledigten Klageverfahren S 8 AS 853/15 beim Sozialgericht Dessau-RoÃlau (SG) vertrat der BeschwerdefÃ¼hrer vier KlÃ¤ger im Streit um Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II). Die KlÃ¤ger begehrten mit ihrer Klage hÃ¶here Leistungen von September 2014 bis Februar 2015 fÃ¼r die Unterkunftskosten nach Â§ 22 SGB II in HÃ¶he von zuletzt insgesamt 56,40 â¬ (monatlich 9,40 â¬), denn das beklagte Jobcenter hatte diese nicht in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he erbracht.

Â

Bereits in dem vorangegangenen Bewilligungsabschnitt von MÃ¤rz bis August 2014 (S 8 AS 2264/14) vertrat der BeschwerdefÃ¼hrer die KlÃ¤ger bezÃ¼glich der Geltendmachung der Unterkunftskosten in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he im Klageverfahren.

Â

Der BeschwerdefÃ¼hrer begrÃ¼ndete die Klage S 8 AS 853/15 mit Schriftsatz vom 7. April 2015 auf fÃ¼nf Seiten (ohne Rubrum), mit Schriftsatz vom 8. Mai 2015 auf weiteren zwei Seiten und erwiderte unter dem 21. Dezember 2015 auf eine Stellungnahme des beklagten Jobcenters kurz (6 Zeilen).

Â

Mit Beschluss vom 21. Oktober 2015 bewilligte das SG PKH und ordnete den BeschwerdefÃ¼hrer bei. Unter dem 19. November 2015 wurde antragsgemÃ¤Ã ein PKH-Vorschuss in HÃ¶he von 476,00 â¬ an den BeschwerdefÃ¼hrer angewiesen.

Â

Im ErÃ¶rterungstermin vom 16. Februar 2017 gab das beklagte Jobcenter in den beiden Klageverfahren Anerkenntnisse ab und gewÃ¤hrte den KlÃ¤gern jeweils weitere Unterkunftskosten in HÃ¶he von monatlich 9,40 â¬ (im Verfahren S 8 AS 859/15 in HÃ¶he von insgesamt 56,40 â¬ fÃ¼r 6 Monate). Zugleich gab das beklagte Jobcenter im Verfahren S 8 AS 859/15 ein Kostengrundanerkenntnis ab. Daraufhin nahm der BeschwerdefÃ¼hrer das Anerkenntnis und das Kostengrundanerkenntnis im Verfahren S 8 AS 859/15 an und erklÃ¤rte den Rechtsstreit fÃ¼r erledigt.

Â

Unter dem 21. Februar 2017 beantragte der BeschwerdefÃ¼hrer die Festsetzung seiner VergÃ¼tung aus der PKH und versicherte, keine VorschÃ¼sse oder sonstige Zahlungen und keine Zahlungen fÃ¼r die auÃergerichtliche Vertretung erhalten zu haben â fÃ¼r das hier streitige Verfahren â wie folgt:

Â

VerfahrensgebÃ¼hr	Nr. 3102, 1008 VV RVG	Â 570,00 â¬
TerminsgebÃ¼hr	Nr. 3106 VV RVG	Â 270,00 â¬
GeschÃ¤ftsreise, Benutzung eines eigenen Kfz â anteilig zu 1/2	Nr. 7003 VV RVG	Â Â Â 18,30 â¬
Tage- und Abwesenheitsgeld bis 4 h â anteilig zu Â½	Nr. 7005 Nr. 1 VV RVG	Â Â Â 12,50 â¬
Post- und Telekom.Pauschale	Nr. 7002 VV RVG	Â Â Â 20,00 â¬
Zwischensumme	Â	890,80 â¬
Mehrwertsteuer	Nr. 7008 VV RVG	Â Â 169,25 â¬
Kostenforderung	Â	Â **1.060,05 â¬**
AbzÃ¼glich Vorschuss	Â	â 476,00 â¬
Erstattungsbetrag Landeskasse	Â	Â 584,05 â¬

Â

Der Urkundsbeamte der GeschÃ¤ftsstelle des SG (UdG) setzte die PKH-VergÃ¼tung am 6. MÃ¤rz 2017 formlos antragsgemÃ¤Ã auf insgesamt 1.060,05 â¬ fest und wies 584,05 â¬ an den BeschwerdefÃ¼hrer an.

Â

Zugleich machte der UdG einen ForderungsÃ¼bergang nach Â§ 59 RVG geltend und forderte das beklagte Jobcenter zur Erstattung von 1.060,05 â¬ auf. Hiergegen hat das

beklagte Jobcenter unter dem 27. Juni 2017 Erinnerung (S 34 SF 122/17 E) eingelegt. Die angesetzte Verfahrens- und TerminsgebÃ¼hr seien unbillig. Es errechneten sich lediglich GebÃ¼hren in HÃ¶he von insgesamt 604,28 â¬.

Â

Zudem hat der Beschwerdegegner fÃ¼r die Landeskasse unter dem 1. August 2017 Erinnerung (S 34 SF 123/18 E) gegen die PKH-Festsetzung eingelegt und ausgefÃ¼hrt, die Verfahrens- und TerminsgebÃ¼hr seien jeweils lediglich in HÃ¶he der HÃ¤lfte der MittelgebÃ¼hr angemessen. Es ergebe sich folgende Berechnung:

Â

VerfahrensgebÃ¼hr	Nr. 3102, 1008 VV RVG	Â 285,00 â¬
abzgl.	Vorbem. 3 Abs. 4 RVG	-175,00 â¬
TerminsgebÃ¼hr	Nr. 3106 VV RVG	Â 140,00 â¬
GeschÃ¤ftsreise, Benutzung eines eigenen Kfz â anteilig zu 1/2	Nr. 7003 VV RVG	Â Â Â 18,30 â¬
Tage- und Abwesenheitsgeld bis 4 h â anteilig zu Â½	Nr. 7005 Nr. 1 VV RVG	Â Â Â 12,50 â¬
Post- und Telekom.Pauschale	Nr. 7002 VV RVG	Â Â Â 20,00 â¬
Zwischensumme	Â	300,80 â¬
Mehrwertsteuer	Nr. 7008 VV RVG	Â Â 57,15 â¬
Kostenforderung	Â	Â **357,95 â¬**
AbzÃ¼glich Vorschuss	Â	â 1.060,05 â¬
Erstattung d. BeschwerdefÃ¼hrers	Â	Â 759,25 â¬
Â	Â	*[richtigerweise 702,10 â¬]*

Â

Hierauf hat der BeschwerdefÃ¼hrer erwidert und vorgetragen, die in Ansatz gebrachten GebÃ¼hren seien gerechtfertigt. Allein die Klageschrift habe sechs und die weitergehende BegrÃ¼ndung zwei Seiten umfasst. Zudem hÃ¤tten sowohl auf Seiten des ProzessbevollmÃ¤chtigten als auch des Gerichts Bearbeiterwechsel stattgefunden.

Â

Mit Beschluss vom 5. Juni 2018 hat der UdG des SG der Erinnerung des Beschwerdegegners teilweise abgeholfen und die VergÃ¼tung des BeschwerdefÃ¼hrers auf 851,80 â¬ festgesetzt. Der BeschwerdefÃ¼hrer habe 208,25 â¬ an die Landeskasse zu erstatten. Zur BegrÃ¼ndung hat er ausgefÃ¼hrt, die Verfahrens- und TerminsgebÃ¼hr seien in HÃ¶he der MittelgebÃ¼hr entstanden. Bei der Festsetzung der VerfahrensgebÃ¼hr seien tatsÃ¤chlich geleistete Zahlungen auf die vorgerichtliche GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr zur HÃ¤lfte, hÃ¶chstens bis 175 â¬ anzurechnen.

Â

Mit Beschluss vom 13. Juni 2018 hat das SG das Erinnerungsverfahren S 34 SF 122/17 E ausgesetzt, da die Entscheidung zumindest teilweise von dem in dem Verfahren S 34 SF 123/18 E noch zu treffenden Feststellungen abhinge.

Â

Mit Beschluss vom 11. MÃ¤rz 2020 hat das SG die VergÃ¼tung auf die Erinnerung des Beschwerdegegners auf 357,95 â¬ festgesetzt. Die VerfahrensgebÃ¼hr sei in HÃ¶he der halben MittelgebÃ¼hr (285 â¬) entstanden. Der Umfang der anwaltlichen TÃ¤tigkeit sei unterdurchschnittlich gewesen. Es seien erhebliche Synergieeffekte bei der Erstellung der Klageerhebung und bei der Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit zu berÃ¼cksichtigen. Die Bedeutung des Klageverfahrens sei unterdurchschnittlich gewesen, da das Klagebegehren fÃ¼r jeden einzelnen KlÃ¤ger 2,35 â¬ monatlich betragen habe. Auch die Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse der Mandanten des BeschwerdefÃ¼hrers seien unterdurchschnittlich. Es sei eine GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr in HÃ¶he von 175 â¬ anzurechnen, da das beklagte Jobcenter hierauf 380 â¬ gezahlt habe. Die TerminsgebÃ¼hr sei allenfalls in HÃ¶he der hÃ¤lftigen MittelgebÃ¼hr entstanden, da Umfang und Schwierigkeit der Angelegenheit bei zeitgleicher ErÃ¶rterung des vorherigen Bewilligungsabschnitts und Abgabe eines Anerkenntnisses durch das beklagte Jobcenter als unterdurchschnittlich anzusehen seien. Zudem habe der Termin fÃ¼r beide Verfahren lediglich 27 Minuten gedauert. Die Bedeutung der Angelegenheit und die Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse der Mandanten des BeschwerdefÃ¼hrers seien weit unterdurchschnittlich gewesen.

Â

Gegen den ihm am 23. Juni 2020 zugestellten Beschluss hat der BeschwerdefÃ¼hrer unter dem 25. Juni 2020 Beschwerde eingelegt und zur BegrÃ¼ndung auf seinen Vortrag im Erinnerungsverfahren Bezug genommen.

Â

Der Beschwerdegegner hÃ¤lt die VergÃ¼tungsfestsetzung im angegriffenen Beschluss des SG fÃ¼r zutreffend. Die BegrÃ¼ndung des BeschwerdefÃ¼hrers lasse keine hÃ¶here VergÃ¼tung als die Zugesprochene entstehen.

Â

II.

Â

Die Beschwerde hat teilweise Erfolg.

Â

Gegen die Entscheidung des SG Ã¼ber die Erinnerung ist abweichend von Â§ 178a Sozialgerichtsgesetz (SGG) der weitere Rechtsbehelf der Beschwerde zum LSG erÃ¶ffnet

(Â§ 73a Abs. 1 SGG; Â§ 1 Abs. 3 RVG i.V.m. Â§ 56 Abs. 2 RVG, Â§ 33 Abs. 3 bis 8 RVG; vgl. Beschluss des Senats vom 3. MÃ¤rz 2017, L 4 AS 141/16 B). Die Entscheidung Ã¼ber die Beschwerde ergeht durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin (Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 RVG i.V.m. Â§ 33 Abs. 8 Satz 1 RVG).

Â

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist nicht die Festsetzung einzelner GebÃ¼hrentatbestÃ¤nde, sondern jeweils die gesamte Kostenfestsetzung des UdG vom 6. MÃ¤rz 2017 in der Fassung des Teilabhilfebeschlusses vom 5. Juni 2018 in der Fassung des Beschlusses des SG vom 11. MÃ¤rz 2020. Aufgrund des Rechtsbehelfs des BeschwerdefÃ¼hrers ist die gesamte Kostenfestsetzung noch nicht rechtskrÃ¤ftig. Selbst wenn er nur einzelne Berechnungselemente der Kostenfestsetzung bemÃ¤ngelt, ist eine Begrenzung der Beschwerde auf die Festsetzung einzelner GebÃ¼hrentatbestÃ¤nde nicht zulÃ¤ssig. Denn die GebÃ¼hrentatbestÃ¤nde sind lediglich Elemente der einheitlichen Kostenfestsetzungsentscheidung. Der Rechtsanwalt begrenzt den Umfang der PrÃ¼fung und Entscheidung nur durch seinen summenmÃ¤Ã igen Antrag.

Â

Die Beschwerde ist zulÃ¤ssig. Sie ist insbesondere statthaft, da der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 â¬ Ã¼bersteigt (Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Â§ 33 Abs. 3 Satz 1 RVG). Die Beschwerde ist zudem fristgerecht innerhalb der Zweiwochenfrist (Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Â§ 33 Abs. 3 Satz 3 RVG) eingelegt worden.

Â

Die Beschwerde des BeschwerdefÃ¼hrers ist teilweise begrÃ¼ndet. Der BeschwerdefÃ¼hrer hat einen Anspruch auf Festsetzung einer VergÃ¼tung aus der Landeskasse fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit als im Rahmen der PKH beigeordneter Rechtsanwalt im Klageverfahren S 8 AS 853/15 in HÃ¶he von 471,00 â¬. Die Entscheidung des SG war insoweit abzuÃ¤ndern.

Â

Der Umfang der RechtsanwaltsvergÃ¼tung bzw. deren Erstattung durch die Landeskasse bemisst sich nicht nach dem Wert bzw. der Bedeutung des Klagebegehrens (Streitwert), sondern nach BetragsrahmengebÃ¼hren. Die geltend gemachten BetragsrahmengebÃ¼hren sind vom BeschwerdefÃ¼hrer nicht nach den maÃgeblichen Kriterien des Â§ 14 RVG angemessen bestimmt worden und daher herabzubemessen.

Â

Grundlage des Erstattungsbegehrens des BeschwerdefÃ¼hrers ist Â§ 45 Abs. 1 RVG. Danach sind dem im Wege der PKH beigeordneten Rechtsanwalt die gesetzlichen GebÃ¼hren aus der Landeskasse zu erstatten. In den Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen das Gerichtskostengesetz (GKG) nicht anzuwenden ist, entstehen gemÃ¤Ã Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 RVG BetragsrahmengebÃ¼hren. Da die KlÃ¤ger des Ausgangsverfahrens kostenprivilegierte Beteiligte im Sinne des Â§ 183 Satz 1 SGG waren, scheidet die Anwendung des GKG aus (Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG).

Â

Im Einzelnen bestimmt sich die VergÃ¼tung, das heiÃt die GebÃ¼hrentatbestÃ¤nde, die Spannwerte der BetragsrahmengebÃ¼hren usw., aus dem VergÃ¼tungsverzeichnis (VV) der Anlage 1 zu Â§ 2 Abs. 2 RVG. Die Bemessung der BetragsrahmengebÃ¼hren ist nach MaÃgabe des Â§ 14 Abs. 1 RVG vorzunehmen. Hiernach steht es dem Rechtsanwalt zu, eine solche GebÃ¼hr im Einzelfall unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen zu bestimmen (Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 RVG). Bei RahmengebÃ¼hren, die sich â wie hier â nicht nach einem Gegenstandswert richten, ist das Haftungsrisiko zu berÃ¼cksichtigen (Â§ 14 Abs. 1 Satz 3 RVG). Aus dem Wortlaut des Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 RVG folgt, dass auch weitere im Einzelfall vorliegende Kriterien zur Bemessung herangezogen werden kÃ¶nnen. Aus der AufzÃ¤hlung der benannten Kriterien kann nicht auf ein vorgegebenes abstraktes RangverhÃ¤ltnis geschlossen werden. Es obliegt dem Rechtsanwalt, jedenfalls die in Â§ 14 RVG genannten und ggf. noch weiter relevante Kriterien im Einzelfall zu gewichten.

Â

Ist die GebÃ¼hr von einem Dritten (hier: der Landeskasse) zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist (Â§ 14 Abs. 1 Satz 4 RVG). Unbilligkeit liegt vor, wenn der Rechtsanwalt die Kriterien des Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 RVG unter Beachtung des Beurteilungsspielraums objektiv nicht hinreichend beachtet hat und die angesetzte GebÃ¼hr die nach den gesetzlichen Kriterien angemessene GebÃ¼hr um mehr als 20 % Ã¼bersteigt (vgl. Bundessozialgericht [BSG] Urteil vom 1. Juli 2009, B 4 AS 21/09, juris Rn. 19). Ist die Bestimmung unbillig, erfolgt eine Festsetzung nur in HÃ¶he der angemessenen GebÃ¼hren (ThÃ¼ringer LSG, Beschluss vom 27. Oktober 2016, L 6 SF 1611/15 B, juris).

Â

Die Forderung des BeschwerdefÃ¼hrers, ihm stÃ¼nden fÃ¼r die Verfahrens- und fÃ¼r die TerminsgebÃ¼hr ein Betrag in HÃ¶he von 840,00 â¬ bzw. 665,00 â¬ zu, ist nicht berechtigt.

Â

Die VerfahrensgebÃ¼hr ist lediglich in HÃ¶he von zwei Dritteln der MittelgebÃ¼hr entstanden. Nach Anlage 1 zum RVG, Teil 3, Vorbemerkung 3 Abs. 2 i.V.m. Nr. 3102 VV RVG (in der Fassung vom 1. August 2013) ist die GebÃ¼hr aus den Spannwerten (50,00 bis 550,00 â¬) zu bestimmen. Unter BerÃ¼cksichtigung der ErhÃ¶hung fÃ¼r drei weitere Auftraggeber (Nr. 1008 VV RVG) ist von einem Spannwert von 95,00 bis 1.045,00 â¬ auszugehen.

Â

Aus der Vorgabe von Spannenwerten folgt, dass die MittelgebÃ¼hr â rechnerisch die HÃ¤lfte der Summe aus Mindest- und HÃ¶chstgebÃ¼hr â nicht der Regelfall der VergÃ¼tung ist. Sie ist vielmehr nur fÃ¼r einen Regel- bzw. Durchschnittsfall die

angemessene VergÃ¼tung. Die MittelgebÃ¼hr bietet dann fÃ¼r die Bestimmung der konkret angemessenen GebÃ¼hr einen Richtwert, wenn es sich um eine in jeder Hinsicht durchschnittliche Angelegenheit handelt. Das ist nicht der Fall, wenn teilweise Ã¼ber- oder unterdurchschnittlich zu bewertende Einzelkriterien vorliegen. Dann sind Zu- oder AbschlÃ¤ge vom Richtwert vorzunehmen. Die MittelgebÃ¼hr kann sich aber auch daraus ergeben, dass die Ã□berdurchschnittlichkeit einzelner Kriterien die Unterdurchschnittlichkeit anderer Kriterien kompensiert.

Â

Bei Betrachtung der o.g. Kriterien des Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 und 3 RVG lag der Rechtsstreit im unterdurchschnittlichen Bereich anderer Streitigkeiten nach dem SGB II. Zwar wird regelmÃ¤Ã□ig angenommen, bei Streitigkeiten nach dem SGB II liege eine Ã¼berdurchschnittliche Bedeutung der Angelegenheit fÃ¼r den Auftraggeber vor, die sich dann aber mit den unterdurchschnittlichen VermÃ¶gens- und EinkommensverhÃ¤ltnisse des Auftraggebers aufhebt (so BSG, Urteil vom 1. Juli 2009, B 4 AS 21/09 R, juris Rn. 37 f.). Zutreffend nimmt das SG hier jedoch an, bei einem Klagebegehren von 2,35 â□¬ je Auftraggeber kann nicht mehr von einer Ã¼berdurchschnittlichen Bedeutung ausgegangen werden.

Â

Die Schwierigkeit und der Umfang der anwaltlichen TÃ¤tigkeit lagen im unterdurchschnittlichen Bereich. Dabei ist einzustellen, dass es im vorliegenden Klageverfahren ebenso wie im parallel gefÃ¼hrten Verfahren S 8 AS 2264/14 allein um die HÃ¶he der Leistungen fÃ¼r die um monatlich 9,40 â□¬ gekÃ¼rzten Kosten der Unterkunft nach dem SGB II ging. Der daraus resultierende â□□Synergieeffektâ□□ minderte den Aufwand und die Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit im konkreten Verfahren erheblich (vgl. auch z.B. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 27. Juni 2019, L 10 SF 4412/18 E-B, juris Rn. 27; LSG ThÃ¼ringen, Beschluss vom 4. MÃ¤rz 2019, L 1 SF 258/17 B, juris Rn. 15; LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 11. Februar 2019, L 5 SF 114/18 B E, juris Rn. 14). Da der BeschwerdefÃ¼hrer allerdings eine umfangreiche Klageschrift (fÃ¼nf Seiten ohne Rubrum) und zwei weitere Stellungnahmen fertigte, war die vom SG beschlossene GebÃ¼hr der hÃ¤lftigen MittelgebÃ¼hr geringfÃ¼gig zu erhÃ¶hen. Zwar kÃ¶nnen Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit nicht ausschlieÃ□lich daran festgemacht werden, wie umfangreich und inhaltlich umfassend die vom Anwalt verfassten SchriftsÃ¤tze waren, dies verkÃ¶rpert jedoch einen wichtigen Indikator (vgl. Bayerisches LSG, Beschluss vom 29. Januar 2016, L 15 SF 386/13 E, juris Rn. 33).

Â

Ein besonderes Haftungsrisiko oder sonstige unbenannte Kriterien, die geeignet wÃ¤ren, zu einer Herauf- oder Herabbemessung zu fÃ¼hren, sind vorliegend angesichts der Klageforderung nicht ersichtlich.

Â

Da â□□ wie dargelegt â□□ sowohl Umfang als auch Schwierigkeit der TÃ¤tigkeit, Bedeutung der Angelegenheit und die Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse der KlÃ¤ger unterdurchschnittlich waren und nicht wenigstens eines dieser Kriterien durchschnittlich ausgeprÃ¤gt war, kommt eine hÃ¶here VerfahrensgebÃ¼hr als zwei Drittel der

MittelgebÃ¼hr zur Ã□berzeugung des Senats nicht in Betracht.

Â

Die vom SG angesetzte TerminsgebÃ¼hr ist nicht zu beanstanden. Der ErÃ¶rterungstermin am 16. Februar 2017 mit zwei Verfahren dauerte 27 Minuten. Daraus ergibt sich eine anteilige Termindauer pro Verfahren von 13,5 Minuten, was eine Herabbemessung der TerminsgebÃ¼hr auf die HÃ¤lfte der MittelgebÃ¼hr (140,00 â□¬) rechtfertigt (ebenso LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 25. Mai 2022, L 4 AS 372/19 B, nicht verÃ¶ffentlicht).

Â

Unter Zugrundlegung der angesprochenen GebÃ¼hrenpositionen sowie der weiteren Kostenfestsetzung, die nicht zu beanstanden ist, ergibt sich folgende Berechnung:

Â

VerfahrensgebÃ¼hr	Nr. 3102, 1008 VV RVG	Â 380,00 â□¬
TerminsgebÃ¼hr	Nr. 3106 VV RVG	Â 140,00 â□¬
GeschÃ¤ftsreise, anteilig zu Â½	Nr. 7003 VV RVG	Â Â Â 18,30 â□¬
Abwesenheitsgeld, anteilig zu Â½	Nr. 7005 VV RVG	Â Â Â 12,50 â□¬
Post- u. Telekom.Pauschale	Nr. 7002 VV RVG	Â Â Â 20,00 â□¬
Anrechnung GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr	gem. Vorbem. 3 (4) RVG	â□□ 175,00 â□¬
Zwischensumme	Â	Â 395,80 â□¬
Mehrwertsteuer	Nr. 7008 VV RVG	Â Â Â 75,20 â□¬
Gesamtsumme	Â	Â **471,00 â□¬**
bereits gezahlt	Â	Â 1.060,05 â□¬
zurÃ¼ckzuzahlen	Â	â□□ 589,05 â□¬

Â

Der BeschwerdefÃ¼hrer hat der Landeskasse einen Betrag von 589,05 â□¬ zu erstatten.

Das Verfahren Ã¼ber die Beschwerde ist gebÃ¼hrenfrei; Kosten werden nicht erstattet (Â§ 56 Abs. 2 Satz 2 und 3 RVG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar; eine Beschwerde zum BSG ist nicht gegeben (Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Â§ 33 Abs. 4 Satz 3 RVG).

Erstellt am: 07.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024